

# Fulda Reifen

Beitrag von „Thomas TDI“ vom 19. Januar 2005 um 08:47

Habe inzwischen selbst was gefunden:

Zitat

*Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ([StVZO](#))*

*§36 Bereifung und Laufflächen*

*(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Bei Verwendung von M + S-Reifen (Winterreifen) gilt die Forderung hinsichtlich der Geschwindigkeit auch als erfüllt, wenn die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, jedoch*

- die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben ist,
- die für M + S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.

Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Nägel müssen eingelassen sein

Da steht nichts vom Geschwindigkeitsindex, sondern von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit. Du kannst also M+S-Reifen mit einer geringeren zulässigen Höchstgeschwindigkeit (auch ohne Aufkleber) fahren, wenn die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit unterhalb der der M+S-Reifen liegt.

Gruß  
Thomas